

**Bekanntmachung
über die vorläufige Anwendung
des Übereinkommens über die Auslieferung
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

Vom 24. Juni 1999

I.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. September 1998 zu dem Übereinkommen vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (BGBl. 1998 II S. 2253) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 18 Abs. 4 für die

Bundesrepublik Deutschland

im Verhältnis zu

Dänemark

Portugal

Spanien

mit Wirkung vom 11. März 1999 vorläufig anwendbar ist

und im Verhältnis zu

Finnland

mit Wirkung vom 6. Juli 1999 vorläufig anwendbar sein wird.

Die Ratifikationsurkunde ist am 11. Dezember 1998 beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union hinterlegt worden.

Deutschland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärungen abgegeben:

„Zu Artikel 7:

Die Auslieferung eines Deutschen aus der Bundesrepublik Deutschland an das Ausland ist nach Artikel 16 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland nicht zulässig und muß daher in jedem Fall abgelehnt werden.

Zu Artikel 11:

Die Bundesregierung erklärt, daß in den Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu allen anderen Mitgliedstaaten, die die gleiche Erklärung abgegeben haben, die Zustimmung gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Europäischen Auslieferungsübereinkommens als erteilt anzusehen ist, sofern nicht anläßlich der Bewilligung der Auslieferung in einem Einzelfall etwas anderes mitgeteilt wird.

Zu Artikel 13:

Zentrale Behörden im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 sind der Bundesminister der Justiz und die Justizminister und -senatoren der Länder. Für den Empfang und die Übermittlung der in Artikel 13 Absatz 1 genannten Unterlagen per Telekopie ist jedoch nur der Bundesminister der Justiz als zentrale Behörde anzusehen.

Zu Artikel 14:

Die Bundesregierung erklärt, daß in den Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Mitgliedstaaten, die die gleiche Erklärung abgegeben haben, Ersuchen um Ergänzung der Unterlagen gemäß Artikel 13 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens unmittelbar zwischen den zuständigen Justizbehörden oder anderen zuständigen Behörden übermittelt und beantwortet werden können.

Soweit die Bundesrepublik Deutschland der um Auslieferung ersuchte Staat ist, sind für Anforderung und Entgegennahme ergänzender Unterlagen die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten zuständig.

Soweit die Bundesrepublik Deutschland der um Auslieferung ersuchende Staat ist, sind für Anforderung und Übermittlung ergänzender Unterlagen der Generalbundesanwalt bei dem Bundesgerichtshof, die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten und die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten zuständig. Das Ersuchen um Auskunft ist unmittelbar an die Strafverfolgungsbehörde zu richten, welche die Auslieferung im Einzelfall betreibt.

Zu Artikel 18:

Die Bundesregierung erklärt gemäß Artikel 18 Absatz 4, daß das Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, neunzig Tage nach Hinterlegung der Erklärung anwendbar wird.“

II.

Dänemark hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 17. September 1997 folgende Erklärungen abgegeben:

„Zu Artikel 3 Absatz 3:

Das Auslieferungersuchen kann abgelehnt werden, wenn die dem Auslieferungersuchen zugrunde liegenden Handlungen nach dänischem Recht keine strafbaren Handlungen sind, auch wenn diese Handlungen nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates den Straftatbestand der

Verabredung einer strafbaren Handlung oder der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung erfüllen und eine Freiheitsstrafe von mindestens zwölf Monaten zur Folge haben können und die Verabredung einer strafbaren Handlung oder die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung mit dem Ziel erfolgt sind, eine oder mehrere der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten strafbaren Handlungen zu begehen.

Zu Artikel 5 Absatz 2:

Artikel 5 Absatz 1 wird nur auf strafbare Handlungen nach den Artikeln 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus und auf solche strafbaren Handlungen angewandt, die gemäß der Beschreibung in Artikel 3 Absatz 4 von Verhaltensweisen dieser Art den Straftatbestand der Verabredung einer strafbaren Handlung oder der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung erfüllen können und darauf ausgerichtet sind, eine oder mehrere strafbare Handlungen nach den Artikeln 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus zu begehen.

Zu Artikel 7 Absatz 2:

Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, dänischer Staatsangehöriger ist.

Zu Artikel 12 Absatz 2:

Was Dänemark betrifft, so ist Artikel 15 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens weiterhin anwendbar, es sei denn, die ausgelieferte Person hat sich bei der Abgabe ihres Einverständnisses zur Auslieferung von Dänemark in einen anderen Mitgliedstaat damit einverstanden erklärt, aufgrund von anderen als den ihre Auslieferung begründenden und vor dieser begangenen strafbaren Handlungen gerichtlich verfolgt und an einen dritten Mitgliedstaat weitergeliefert zu werden; oder aber die ausgelieferte Person hat der Weiterlieferung bei einer Gerichtsverhandlung in dem Mitgliedstaat, in den sie ausgeliefert wurde, zugestimmt.

Zu Artikel 13 Absatz 2:

Für Dänemark ist die benannte Behörde das Justizministerium, 1216 København K, Slotholmsgade 10.

Zu Artikel 14 Absatz 1:

Die Justizbehörden oder andere zuständige Behörden der Mitgliedstaaten, die eine an Dänemark gerichtete Erklärung gemäß Artikel 14 Absatz 1 abgegeben haben, können die Justizbehörden oder andere zuständige Behörden Dänemarks, die für das gegen die auszuliefernde Person geführte Strafverfahren zuständig sind, unmittelbar um die in Artikel 13 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vorgesehene Ergänzung der Unterlagen ersuchen.

Zu Artikel 14 Absatz 2:

Was Dänemark betrifft, so sind für die Anforderung, die Übermittlung und die Entgegennahme der in Artikel 14 Absatz 1 genannten ergänzenden Unterlagen die Gerichte und die Staatsanwaltschaften zuständig. Laut Prozeßordnung umfaßt die Staatsanwaltschaft das Justizministerium, den Oberstaatsanwalt, die Staatsanwälte, den Reichspolizeichef in Kopenhagen und die Polizeipräsidenten.

Zu Artikel 18 Absatz 4:

Was Dänemark betrifft, so wird dieses Übereinkommen in seinen Beziehungen zu jenen Mitgliedstaaten anwendbar, die neunzig Tage nach Hinterlegung dieser Erklärung eine an Dänemark gerichtete Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben.

Was Dänemark betrifft, so wird das Übereinkommen bis auf weiteres nicht auf die Färöer und auf Grönland anwendbar.“

Finnland hat bei Hinterlegung der Annahmeerkunde am 7. April 1999 folgende Erklärungen abgegeben:

„Die Regierung der Republik Finnland notifiziert nach Prüfung und Annahme des genannten Übereinkommens hiermit förmlich seine Annahme und hinterlegt folgende

Erklärungen:

1. Zu Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens: Finnland läßt die Auslieferung eigener Staatsangehöriger nur unter folgenden Bedingungen zu:

- Ein finnischer Staatsangehöriger kann nach dem Ermessen des Justizministeriums in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Zwecke eines Gerichtsverfahrens wegen einer strafbaren Handlung ausgeliefert werden, die nach dem finnischen Recht mit einer Höchststrafe von mindestens vier Jahren Haft bedroht ist, wenn sie in Finnland unter ähnlichen Umständen begangen wird.
- Voraussetzung für die Auslieferung ist, daß der ersuchende Mitgliedstaat sich verpflichtet, unmittelbar nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist, den ausgelieferten finnischen Staatsangehörigen für den etwaigen Vollzug einer Freiheitsstrafe nach Finnland zurückzuführen, wenn der Verurteilte seine Zustimmung zum Vollzug der Strafe in Finnland gegeben hat.
- Ein finnischer Staatsangehöriger darf weder wegen einer politischen strafbaren Handlung noch wegen einer strafbaren Handlung, die in Finnland, auf einem finnischen Schiff - während es sich auf hoher See befand - oder in einem finnischen Luftfahrzeug begangen wurde, ausgeliefert werden.
- Ein finnischer Staatsangehöriger darf ohne Einwilligung des Justizministeriums wegen

keiner anderen als der im Auslieferungsersuchen genannten strafbaren Handlung angeklagt oder bestraft werden.

- Ein finnischer Staatsangehöriger darf nicht an einen anderen Staat weitergeliefert werden.

2. Zu Artikel 12 Absatz 2 des Übereinkommens:

Finnland wendet Artikel 15 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens auf die Weiterlieferung an, es sei denn, daß Artikel 13 des Übereinkommens über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union etwas anderes bestimmt oder daß die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, ihre Zustimmung zur Weiterlieferung gegeben hat.

3. Zu Artikel 18 Absatz 4 des Übereinkommens:

Das Übereinkommen ist vor seinem internationalen Inkrafttreten für Finnland gegenüber den Mitgliedstaaten anwendbar, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben.

Finnland gibt in Verbindung mit der Hinterlegung der Urkunde über die Annahme des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das am 27. September 1996 in Brüssel geschlossen wurde, darüber hinaus folgende Erklärungen ab:

Zu Artikel 13 Absatz 2 des Übereinkommens:

Die zentrale Behörde gemäß Artikel 13 Absatz 1 ist in Finnland das Justizministerium.

Zu Artikel 14 des Übereinkommens:

Die in Artikel 13 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vorgesehene Ergänzung der Unterlagen kann nach Maßgabe von Artikel 14 unmittelbar zwischen den zuständigen Behörden erfolgen. In Finnland sind das Justizministerium, die nationale Kriminalpolizei und der Oberste Gerichtshof gemäß Artikel 14 des Übereinkommens für die Anforderung, die Übermittlung und die Entgegennahme der ergänzenden Unterlagen zuständig."

Portugal hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 6. Oktober 1998 folgende Erklärungen abgegeben:

„1. Gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens erklärt Portugal, daß die Auslieferung portugiesischer Staatsangehöriger aus dem portugiesischen Hoheitsgebiet nur unter den in der Verfassung der Portugiesischen Republik vorgesehenen Bedingungen zugelassen wird, wenn

a) ein Fall von Terrorismus oder internationaler organisierter Kriminalität vorliegt;

- b) dies der Strafverfolgung dient und der ersuchende Mitgliedstaat zusichert, daß die ausgelieferte Person zur Vollstreckung der gegen sie verhängten Strafe oder Maßregel nach Portugal überstellt wird, es sei denn, daß die Person sich dieser Überstellung durch eine ausdrückliche Erklärung widersetzt. Für die Vollstreckung des Urteils in Portugal gelten die Verfahren, die aus der Erklärung zu entnehmen sind, die von Portugal in bezug auf das Übereinkommen des Europarats über die Überstellung verurteilter Personen abgegeben wurde.
2. Gemäß Artikel 12 Absatz 2 erklärt Portugal, daß für die Weiterlieferung einer Person an einen anderen Mitgliedstaat keine Zustimmung seitens Portugals erforderlich ist, wenn die betreffende Person ihrer Weiterlieferung an diesen Staat gemäß dem Übereinkommen zugestimmt hat.
 3. Gemäß Artikel 13 Absatz 2 benennt Portugal als zentrale Behörde im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels die portugiesische Generalstaatsanwaltschaft (Procuradoria Geral da República).
 4. Gemäß Artikel 18 Absatz 4 erklärt Portugal, daß das Übereinkommen für Portugal gegenüber den anderen Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, anwendbar wird.“

Spanien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 9. Dezember 1997 folgende Erklärungen abgegeben:

Gemäß Artikel 18 erklärt Spanien in bezug auf Artikel 7 Absatz 2, daß es die Auslieferung seiner Staatsangehörigen nur dann zuläßt, wenn die Handlung auch in Spanien strafbar ist und der ersuchende Staat garantiert, daß der Betreffende im Falle einer Verurteilung zur Vollstreckung der Strafe unverzüglich nach Spanien überstellt wird.

Zu Artikel 13:

Gemäß Artikel 18 benennt Spanien in bezug auf Artikel 13 Absatz 2 als zentrale Behörde das Technische Generalsekretariat des Justizministeriums (Secretaria General Técnica del Ministerio de Justicia).

Zu Artikel 14:

Gemäß Artikel 18 erklärt Spanien in bezug auf Artikel 14, daß in seinen Beziehungen zu den Staaten, die die gleiche Erklärung abgegeben haben, die Ersuchen um ergänzende Unterlagen direkt an die Justizbehörde gerichtet werden können, die um Auslieferung ersucht hat.

Zu Artikel 18:

Gemäß Artikel 18 Absatz 4 erklärt Spanien, daß dieses Übereinkommen für Spanien gegenüber

den Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, neunzig Tage nach Hinterlegung dieser Erklärung anwendbar wird, nachdem die Notifizierung gemäß Artikel 18 Absatz 2 erfolgt ist.“

Bonn, den 24. Juni 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger